Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1960	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. August 1960	Nr. 18
Tag	Inhalt:	Seite
15. 8. 60	Hessische Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen	155

Hessische Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen.

Vom 15. August 1960.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 399) wird verordnet:

§ 1

Die Bewilligung, die Auszahlung und die Entziehung von Miet- und Lastenbeihilfen werden den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

$\S 2$

Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk sich die Wohnung befindet, für die eine Beihilfe beantragt wird.

8 3

Für die Berechnung der Belastung, die bei der Bewilligung der Lastenbeihilfe zu berücksichtigen ist, gilt § 41 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1719).

8 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. August 1960.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister des Innern

I. V. Schneider I. V. Hemsath

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungsund Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 18 können nur vom Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto "Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01.

ţ.